



# Neueste Stellungnahmen zur Abrechnung nach GOZ/GOÄ (Teil 2)

Frühjahrstagung der Arbeitsgruppe Süd der BZÄK zur GOZ

*In Ausgabe 5/2005 berichtete das BZB über das Treffen der GOZ-Referenten der „Süd-Kammern“ (LZK Baden-Württemberg, BLZK, Bezirkszahnärztekammern und LZK Rheinland-Pfalz, LZK Saarland und LZK Sachsen) Anfang April dieses Jahres in Deidesheim und die dort getroffenen Stellungnahmen zur Abrechnung nach GOZ. Aus Platzgründen musste der Bericht gesplittet werden. Hier folgt nun Teil 2.*

**I**m Mittelpunkt dieses zweiten Teils steht die Abrechnung nach GOÄ-Positionen 2255, 2381, 2382, 2732 und 2254.

## GOÄ 2255

Der Leistungstext lautet: *Freie Verpflanzung eines Knochens oder von Knochenteilen (Knochenspäne)*

Einschränkungen sind durch die GOÄ per se nicht gegeben. „Die GOÄ-Nr. 2255 kommt zur Anwendung bei Entnahme an einer Stelle des Körpers als selbstständige (räumlich, zeitlich und technisch getrennte) Leistung und Transplantation an anderer Stelle“ (aus *Sobek/Schlegel/Baumeister*: „GOZ Kompakt“).

Ferner gibt es die Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer (Stand 4.1.2000): „Neben der Geb.-Nr. 2255 GOÄ sind für das gleiche Operationsgebiet die Geb.-Nrn. 2253 GOÄ und 2254 GOÄ nicht berechenbar.“

Schlussfolgerung: Die GOÄ 2255 ist je OP-Gebiet einmal berechnungsfähig (z.B. UK links und UK rechts, Sinus maxillaris links und Sinus maxillaris rechts), alles andere ist widersinnig.

**Die Auffassung der GOZ AG Süd ist daher: Die GOÄ-Nr. 2255 kommt zur Anwendung bei Entnahme an einer Stelle des Körpers als selbstständige (räumlich, zeitlich und technisch getrennte) Leistung und Transplantation an anderer Stelle.**

## GOÄ 2381 und GOÄ 2382

Der Leistungstext lautet jeweils: GOÄ 2381 *Einfache Hautlappenplastik*

„Die Nr. Ä 2381 ist in den Fällen berechnungsfähig, in denen die operative Technik, die Lappengröße oder die Lappenform ein über das gewöhnliche Maß der Nr. 412 (GOZ) hinausgehende Besonderheit darstellt.“ (aus *Sobek/Schlegel/Baumeister*: „GOZ Kompakt“)

## GOÄ 2382 *Schwierige Hautlappenplastik oder Spalthauttransplantation*

„Die Nr. Ä 2382 ist in den Fällen berechnungsfähig, in denen die operative Technik, die Lappengröße oder die Lappenform ein über das gewöhnliche Maß der Nr. 412 (GOZ) hinausgehende Besonderheit darstellt. Hierunter ist zu verstehen, dass eine Lappenverschiebung nach Lappenmobilisation mit erhöhtem operativen Aufwand sowohl lateral wie auch koronal vorgenommen wird. Auch Lappenschwenkungen sind darunter zu verstehen. Wird bei einer vorgeschädigten oder bei ungünstiger, klinischer oder anatomischer Situation, z.B. Sekundärnaht bei Infektion, Superinfektionen oder Einreißen der Naht u.Ä. die Mukosa verschoben, so entspricht dies der Leistungsbeschreibung. Entscheidend ist, dass der erhöhte chirurgische Aufwand sowohl was das Umfeld als auch die tatsächliche Durchführung anbelangt, notwendig ist für den operativen Eingriff.“ (aus *Sobek/Schlegel/Baumeister*: „GOZ Kompakt“)

Zusammenfassung: GOÄ 2381 ff. sind für den Zahnarzt unstrittig eröffnet, finden Anwendung bei parodontalchirurgischen Techniken, die über den primären Wundverschluss hinausgehen.

**Die GOZ AG Süd schloss sich dieser Meinung an: GOÄ 2381 ff. sind für den Zahnarzt unstrittig eröffnet und finden Anwendung bei parodontalchirurgischen Techniken, die über den primären Wundverschluss hinausgehen. Der primäre Wundverschluss**

umfasst das spannungsfreie Aneinanderbringen readaptierbarer Wundränder ohne weitere Maßnahmen.

#### GOÄ 2732

Der Leistungstext lautet: *Operation zur Lagerbildung für Knochen oder Knorpel bei ausgedehnten Kieferdefekten.*

Gedanken des GOZ-Ausschusses der BLZK: Die GOÄ 2732 kommt insofern bei dem Volumen nach ausgedehnten Kieferdefekten zum Ansatz.

Hier gelangten die Teilnehmer der Tagung zu der Auffassung, dass kein Beschluss notwendig sei, da die Differenzierung zwischen GOÄ 2730 und GOÄ 2732 in der Verantwortung des Behandlers durch den Behandler erfolgt.

#### GOÄ 2254

Der Leistungstext lautet: *Implantation von Knochen*

Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer (Stand 4.1.2000): Die Implantation von Knochen ist je Operationsgebiet berechenbar. Gedanken des GOZ-Ausschusses der BLZK: Oftmals handelt es sich um die OP-Gebiete Kieferhöhle und später Kieferkamm. Der zweimalige Ansatz der Position GOÄ 2254 ist in diesen Fällen daher korrekt.

Auch hier erschien den Tagungsteilnehmern der GOZ-Arbeitsgruppe Süd kein Beschluss erforderlich, da eine entsprechende Stellungnahme der BZÄK vorliegt.

Am Ende der Frühjahrstagung blieb ein erfreuliches Resümee bei den Teilnehmern haften: Die Zahnmedizin bleibt im Fluss, verändert sich stetig, dementsprechend ist eine Aktualisierung der gebührenrechtlichen Einordnungen der vielfältigen Leistungen stets erforderlich.

Dr. Peter Klotz,  
GOZ-Ausschuss der BLZK

# OZON SEMINAR

4 Fortbildungspunkte

OZONYTRON® X Die Zukunft hat begonnen...

Nehmen Sie teil am **OZONSEMINAR\*** und erfahren Sie mehr über die **schmerzfremde und heilsame Ozonbehandlung** z. B. bei

**Karies, Parodontose, Pulpitis, Aphthen** oder in der **Endodontie** u. v. m.

Programm: Vorträge aus Wissenschaft und Praxis, Ozon-Workshop sowie Diskussionsforum. Seminargebühr jeweils 89,- € inkl. Getränke, Abendessen zuzügl. MwSt.)

Wir kommen zu Ihnen: (Nur begrenzte Teilnehmerzahl)

Osnabrück	- 25.05.05 um 17.30 Uhr	Anmelde-schluss	17.05.05
Erfurt	- 01.06.05 um 17.30 Uhr	Anmelde-schluss	17.05.05
Bremen	- 08.06.05 um 17.30 Uhr	Anmelde-schluss	24.05.05
Köln	- 15.06.05 um 17.30 Uhr	Anmelde-schluss	31.05.05
Karlsruhe	- 22.06.05 um 17.30 Uhr	Anmelde-schluss	07.06.05
Stuttgart	- 29.06.05 um 17.30 Uhr	Anmelde-schluss	14.06.05
Regensburg	- 06.07.05 um 17.30 Uhr	Anmelde-schluss	29.06.05
München	- 13.07.05 um 17.30 Uhr	Anmelde-schluss	06.07.05
Passau	- 20.07.05 um 17.30 Uhr	Anmelde-schluss	13.07.05

\* Änderungen vorbehalten

Bitte kopieren und faxen an:

**0 86 31 - 18 66 80**

Bitte senden Sie mir das Anmeldeformular!  
Bitte hier Ihre vollständige Anschrift angeben:

Zahnarztpraxis

St. / Nr.

PLZ / Ort

Internet / Internet / E-Mail

"Die beste Entscheidung für Zahnarzt und Patient!"

**mymed**

Mylius medizinische Electronic GmbH  
Aluminiumstraße 1 • D 84513 Laging am Inn  
Tel: +49 (0) 86 31 / 1 86 6-0 Fax: +49 (0) 86 31 / 18 66-80  
info@mymed.de • www.mymed.de

www.mymed.de

Termine bitte vormerken!

